

BAUBESCHREIBUNG

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten:	5
1.3	Ausgeführte Leistungen:	5
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:	6
1.5	Mindestbedingungen für Nebenangebote:	6
2.	ANGABEN ZUR BAUSTELLE:	6
2.1	Lage der Baustelle:	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege:	6
2.3	Zugänge, Zufahrten:	7
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6	Gewässer	7
2.7	Baugrundverhältnisse	7
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	7
2.9	Schutzbereiche und –objekte	8
2.10	Anlagen im Baubereich	8
2.11	öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
3.	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	8
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung:	8
3.2	Bauablauf:	9
3.3	Wasserhaltung:	9
3.4	Baubeihelfe:	9
3.5	Stoffe u. Bauteile:	9
3.6	Abfälle und Entsorgung von Verpackungsmaterialien:	10
3.7	Winterbau:	12
3.8	Beweissicherung:	12
3.9	Sicherungsmaßnahmen:	13
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau):	13
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren:	13
3.12	Prüfungen u. Nachweise	13
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes (SiGe-Plan)	14
3.14	Archäologische Funde und Baudenkmäler	14
3.15	Kampfmittel	14

4.	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	14
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:	14
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. beschaffende Ausführungsunterlagen	15
5.	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	16
5.1	Auflistungen „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (ZTV)	16
5.2	„Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (EZTV) - Regelwerke	16

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1 Auszuführende Leistungen

Erneuerung der Aufzugsanlage

Zweck und Nutzung

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) plant diverse Ertüchtigungen innerhalb des bestehenden Verwaltungsgebäudes. Bei der vorliegenden Ausschreibung handelt es sich um die Erneuerung der Aufzugsanlage.

Im Zuge der Gesamtmaßnahme finden die folgenden Sanierungen geschossübergreifend statt:

- Modernisierung der Sanitäranlagen in allen Geschossen
- Austausch Brandschutztüren
- Rückbau schadstoffbelasteter Dämmung und Isolierung der Lüftungstechnik
- Neuisolierung der HLSK-Installation
- Herstellung eines Ruheraums nach aktuell gültigen Vorschriften

Die Ausführungen o.g. Arbeiten finden sowohl parallel, als auch im Nachgang zu dem Gewerk der vorliegenden Ausschreibung statt. Konkret ist dies in der Anlage „LfS K601 BAUZEITEN“ beschrieben.

Das Verwaltungsgebäude ist in den 1970er Jahren in massiver Bauweise (Stahlbetonstützen, Stahlbetondecken, innerer Kern des Treppenhauses und Sanitärbereiches in Stahlbeton und Mauerwerk) errichtet worden.

Die Abmessungen des dreigeschossigen Gebäudes betragen:

Länge: 70,54m

Breite: 50,74m

Höhe: 12,60m (Flachdach über 2. OG) bzw. 17,86m (Flachdach über DG/Technikgeschoss)

Erdgeschoss:

Das Erdgeschoss wird über den Zugang zur ehemaligen Kantine auf der Westseite erschlossen. Weitere Zugänge (Lieferanteneingang und Archivzugang) befinden sich an der Ost- und Südfassade. Auf der Nordseite liegt der Haupteingang. Neben Archiv, Druckerei, Büroeinheiten mit Großraumcharakter und ehem. Kantine (derzeit BE- und Lagerfläche, sowie Pausenraum) befinden sich im Erdgeschoss noch die Räume mit den technischen Hausanschlüssen (Heizung, Sanitär und Elektro).

1. Obergeschoss:

Das 1. Obergeschoss wird über den Hauptzugang auf der Ostseite des Gebäudes erschlossen.

Von hier gelangt man über einen großen Foyer-Bereich zum internen Treppenhaus, das alle Geschosse miteinander verbindet (kein Fluchttreppenhaus) und dem auf jeder Etage ein Verbindungsflur vorgelagert ist. Der zentrale Treppenraumkern wird von der zu modernisierenden Aufzugsanlage und den Räumen der haustechnischen Anlagen (u.a. Versorgungsschächte) und sanitären Einrichtungen umgeben. Des Weiteren befindet sich im 1. Obergeschoss das Großraumbüro des LfS, sowie ein kleiner Einbau mit Server- und Druckerraum.

2. Obergeschoss:

Über den, dem zentralen Treppenraum, vorgelagerten Flur gelangt man direkt in ein Großraumbüro. Die zweite Nutzungseinheit dieses Geschosses besteht aus Besprechungsräumen und Einzelbüroräumen. Auch hier befinden sich der Sanitärkern und die Technikräume im Inneren, neben dem internen Treppenhaus.

Dachgeschoss:

Im Dachgeschoss befinden sich die technischen Anlagen (Lüftungstechnik, bestehende Aufzugstechnik u.Ä.). Vom Dachgeschoss gelangt man über zwei Ausgänge auf die Dachfläche und zu den beiden außenliegenden offenen Treppenanlagen.

Fluchtwege:

Das Verwaltungsgebäude verfügt zudem über einen umlaufenden Rettungsbalkon, der zu den oben beschriebenen offenen Treppenanlagen an den Stirnseiten des Gebäudes führt. Diese stellen den Fluchtweg über die Geschosse hinweg dar und sind als Rettungstreppenanlagen zu betrachten.

Versorgungsschächte:

Innerhalb des massiven Gebäudekerns erstrecken sich zwei Versorgungsschächte von Erdgeschoss bis Dachgeschoss, also über 4 Stockwerke.

Art und Umfang:

Die Modernisierung der Aufzugsanlage soll in 2 Abschnitten, jedoch in einem möglichst kurz zu haltenden Zeitfenster erfolgen. Hier ist vorab der Totalabbruch des Bestandes auszuführen, im Nachgang erfolgt der Neueinbau.

Da die Maßnahme während des Betriebes im Gebäude durchzuführen ist, sind entsprechende Lärm- und Staubschutzmaßnahmen erforderlich.

Besonders Lärm-, Staub- und Schadstoffintensive Arbeiten sind nach der Kernbetriebszeit ab 15.30 Uhr bzw. am Wochenende oder in Nachtarbeit, in Abstimmung mit der Bauüberwachung und dem AG, auszuführen. Ob Lärm-, Staub- und Schadstoffintensive Arbeiten während oder außerhalb der Betriebszeiten durchgeführt werden Legt die Bauherrschaft fest.

Materialtransport:

Die innenliegende Aufzugskabine mit den lichten Maßen 2,00 m x 2,50 m und einer Tragkraft von max. 1500 kg kann vor dem Rückbau in abgesprochenen Zeitfenstern zum Materialtransport auf die jeweiligen Etagen genutzt werden. Bisher ist diese Kabine bauseits mit Schaltafeln ausgekleidet. Zudem verfügt der Hauptzugang im 1. Obergeschoss über einen Behindertenaufzug, der in Absprache mit dem AG, ebenfalls genutzt werden. Über die Außentreppen kann das Technikgeschoss (DG) in dem sich der Aufzugmaschinenraum befindet erreicht werden.

Materiallager und Pausenraum:

Der Raum 0.34 Kantine im EG wird unterteilt in einen Pausenbereich für die vor Ort tätigen Gewerke, sowie ein Material- und ggf. Maschinenlager. **Abbruch und Bauabfälle dürfen in diesem Bereich nicht zwischengelagert werden und sind unverzüglich aus dem Gebäude auszubringen und fachgerecht zu entsorgen.**

Zusätzlich stehen Lagerflächen im Außenbereich zur Verfügung. Zu beachten gilt die Anlage „LfS BE-AUSSENFLÄCHEN“

Bautoilette:

Für die Dauer der Gesamtmaßnahme stellt die Bauherrschaft das Herren-WC 0.13 und Damen-WC 0.14 im EG für die vor Ort tätigen Gewerke zur Verfügung.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten:

Schadstoffanalyse

Nicht relevant

Brandschutzkonzept

Nicht relevant

Beweissicherung

Kritische Bereiche werden zur Beweissicherung zwischen AG und AN in einer Fotodokumentation vor Ausführungsbeginn festgehalten.

1.3 Übersicht Ausgeführte Leistungen:

Generalsanierung Sanitär

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

Je nach Ausführungszeitraum und Bauabschnitt erfolgen diverse Arbeiten gemäß Anlage „LfS K601 BAUZEITEN“ zeitgleich. Arbeiten anderer Gewerke im Baubereich sind zu dulden und über die *Bauüberwachung* miteinander abzustimmen. Der Bauablauf ist im Zuge der Vergabe unter Berücksichtigung der anderweitig tätigen Gewerke zwecks Materialeinbringung zu konkretisieren. Zur Abstimmung ist eine Teilnahme an einem wöchentlichen Jour Fix erforderlich.

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote:

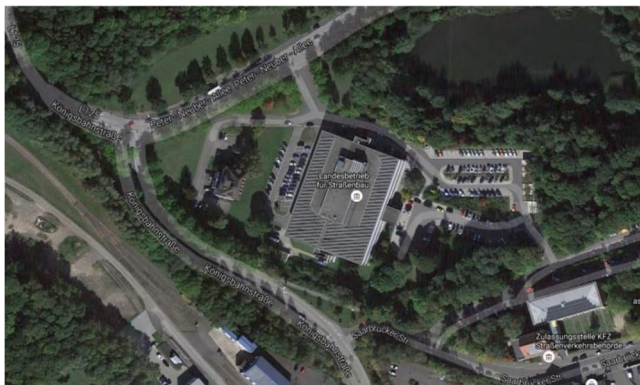
Nebenangebote sind nicht zugelassen – die Leistungen sind im Leistungsverzeichnis ausführlich und vollständig beschrieben und bedürfen keiner Nebenangebote.

2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 Lage der Baustelle:

Das Gebäude liegt in 66538 Neunkirchen, Peter-Neuber-Allee 1, es wird über interne Erschließungsstraßen erschlossen. Eine Anfahrt an das Gebäude ist von vier Seiten her möglich.

Der Hauptzugang des Verwaltungsgebäudes erfolgt über die Zufahrt von der Saarbrücker-Straße im 1. Obergeschoss. Der Baustellenzugang ist über die Kantine im rückwärtigen, erdgeschossigen Bereich möglich. Die Zufahrt erfolgt hierzu über die Peter-Neuber-Allee. Des Weiteren gibt es eine Lieferantenzufahrt im Erdgeschoss.



2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:

Das Bauvorhaben tangiert nicht direkt die öffentlichen Verkehrswege. Die Zufahrten erfolgen über interne Erschließungen von der Peter-Neuber-Allee oder der Saarbrücker Straße.

2.3 Zugänge, Zufahrten:

Zugänge und Zufahrten in den einzelnen Geschossen sind jederzeit aufrecht zu erhalten. Baulich notwendige Unterbrechungen und Arbeiten sind stets abzustimmen und auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Feuerwehrumfahrt muss stets freigehalten werden.

Zu beachten gilt die Anlage „LfS BE-AUSSENFLÄCHEN“

Über die Möglichkeit der Baustellenzufahrt hat sich der Bieter vorab zu informieren. Im Außenbereich vor den beiden Erschließungswegen 0.26 Windfang Küche, sowie 0.33 Windfang Kantine wird eine gewerkübergreifende BE-Fläche als Parkbereich, Aufstellfläche für Container und ggf. notwendiger Außenaufzüge, etc. vorgehalten. Der Bereich wird entsprechend dem beigefügten Baustelleneinrichtungsplan- Außenanlage angehängt.

Die beim Transport von Baumaterialien und Bauschutt verschmutzten internen und öffentlichen Verkehrsflächen sind stetig zu säubern. Dies ist in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet!

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Anschlüsse für Bauwasser, Abwasser- und Baustrom werden durch den AG vorgehalten. Diese werden im Verwaltungsgebäude zur Verfügung gestellt.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Das Einrichten der Baustelle und das Lagern von Materialien erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf dem Gelände des Landesbetriebes bzw. innerhalb des Gebäudes in den umzubauenden Räumlichkeiten (s. Anlage „LfS BE-AUSSENFLÄCHEN“).

2.6 Gewässer

Entfällt

2.7 Baugrundverhältnisse

Entfällt

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Entfällt

2.9 Schutzbereiche und -Objekte

Die geplante Baumaßnahme findet im Innenbereich des Gebäudes statt. Alle gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes, insbesondere Lärm u. Staubschutz u. Schutz vor Schadstoffen, sind vom AN einzuhalten. Der AN hat sicherzustellen, dass durch seine Maßnahmen keine Staubbelastungen entstehen und die Nutzung an das Bauvorhaben angrenzender Räumlichkeiten nicht derart eingeschränkt wird, dass der Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN hat sich vor dem Beginn der Ausführung über die Lage von Leitungen, Kabeln, Kanälen etc. zu informieren. Ggf. sind Rücksprachen mit der *Bauüberwachung* und dem AG notwendig um entsprechende Maßnahmen abzustimmen. Dem AN wird zur Auflage gemacht, mindestens 5 Tage vor Beginn der Bauarbeiten die Leitungsträger zu benachrichtigen, falls sich Leitungen im Baustellenbereich befinden. Der AN hat sich zudem über eventuell vorhandene Leitungen bei den Leitungsträgern zu informieren und sich gegebenenfalls einweisen zu lassen. Der Betrieb des Verwaltungsgebäudes ist jederzeit aufrecht zu erhalten.

2.11 öffentlicher Verkehr im Baubereich

Auf dem Grundstück ist stets mit innerbetrieblichem Verkehr des Landesbetriebes zu rechnen. Im Gebäude selbst ist ständiger Personenverkehr der Mitarbeiter des Landesbetriebes. Die Baustelle, als solche, ist entsprechend zu kennzeichnen und abzusichern.

Die Verkehrssicherung außerhalb des Bereiches „LFS BE-AUSSENFLÄCHEN“, ist falls erforderlich gem. SiGeKo-Plan auszuführen.

3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:

Das Baufeld befindet sich auf dem Gelände des Landesbetriebs für Straßenbau und nicht an öffentlichen Verkehrswegen. Die internen Verkehrswege auch innerhalb des Gebäudes sind zur Gewährleistung des Betriebes aufrecht zu erhalten und nur in Abstimmung mit dem AG umzuleiten.

3.2 Bauablauf:

Ein detaillierter Bauzeitenplan für die angebotene Leistung wird nach Zuschlagserteilung mit dem AN und der *Bauüberwachung* erarbeitet.

Das konstruktive Zusammenwirken mit anderen Unternehmen zum Erreichen des gemeinsamen Zieles wird vorausgesetzt. Auszuführende Arbeiten sind mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die Standsicherheit darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Sollten sich Risse, Setzungen, Brüche o.ä. zeigen, ist die *Bauüberwachung* und der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

Besonders Lärm-, Staub- und Schadstoffintensive Arbeiten sind nach der Kernbetriebszeit ab 15.30 Uhr bzw. am Wochenende oder in Nachtarbeit, in Abstimmung mit der Bauüberwachung und dem AG, auszuführen. Ob Lärm-, Staub- und Schadstoffintensive Arbeiten während oder außerhalb der Betriebszeiten durchgeführt werden Legt die Bauherrschaft fest.

3.3 Wasserhaltung:

Entfällt

3.4 Baubehelfe:

Sind vom AN gemäß Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibung und den Anforderungen seitens der BG mit in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Kranaufstellplätze sind im Vorfeld abzustimmen.

3.5 Stoffe u. Bauteile:

Anzubietende Fabrikate, oder Materialien sind entsprechend dem im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Qualitäten und Anforderungen bzw. Sorten anzubieten.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, o.ä. Bezug genommen wird, werden auch für den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig", immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Hinweise zum Leistungsverzeichnis:

Die im Leistungsverzeichnis geforderten Bieterangaben sind vom Bieter zwingend auszufüllen.

Materialbestellungen:

Materialbestellungen dürfen erst nach Durchführung einer Bemusterung und deren Freigabe durch die *Bauüberwachung* oder den Bauherrn erfolgen.

3.6 Abfälle und Entsorgung von Verpackungsmaterialien:

1 Ansprechpartner LfS

Abstimmungen und Bevollmächtigungen erfolgen über folgende Personen des LfS:

Ansprechpartner	Kevin Finkler, Tel.: 06821 100 - 585
Vertreter	Steffen Müller, Tel.: 06821 100 - 591
Mail	abfallbeauftragter@lfs.saarland.de

Bei jedem Schriftverkehr ist die Bauüberwachung und der AG in CC zu setzen.

2 Entsorgung von gefährlichem Abfall

Gefährlicher Abfall: Allgemeines

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG sowie die Nachweisverordnung NachwV sehen für gefährliche Abfälle ein zweigeteiltes Nachweisverfahren vor: Vorabkontrolle (Entsorgungsnachweis) und Verbleibkontrolle (Begleitscheinverfahren). Für beide Verfahren wird der AN als Bevollmächtigter eingesetzt. Der AG bleibt weiterhin Abfallerzeuger.

Der Entsorgungsweg kann vom AN gewählt werden. Er hat hierfür einen Entsorgungsnachweis zu erstellen. Ohne Vorliegen eines Entsorgungsnachweises ist die Abfuhr von Massen nicht zulässig. Die notwendige Bearbeitungszeit für den Entsorgungsnachweis ist zu berücksichtigen.

Die signierten Dokumente (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine) sind dem elektronischen Postfach des AG unmittelbar nach Signatur zuzusenden. Ohne Zusendung der Unterlagen erfolgt keine Vergütung der entsprechenden Leistungspositionen.

Für die Entsorgung in andere Bundesländer sind die erforderlichen Genehmigungen bei den dort zuständigen Behörden zu beantragen.

Gefährlicher Abfall: Ergänzendes Formblatt Verfahrensbevollmächtigung (EGF)

Im Ergänzendes Formblatt ist unter „Angaben zum Abfallerzeuger / -besitzer“ sowie unter „Angaben zum Erzeugerbetrieb“ der Landesbetrieb für Straßenbau Saarland einzutragen.

Das Ergänzendes Formblatt Verfahrensbevollmächtigung (EGF) ist in Papierform (als PDF-Datei per Mail) vom AN ausgefüllt an den Abfallbeauftragten des LfS zu senden. Unter „Angaben zum Beauftragten“ ist als Rechnungsempfänger (für die Gebühren des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)) der AN einzutragen.

Nach Unterschrift des LfS (Bearbeitungszeit durch den LfS bis 2 Tage nach Eingang) wird das EGF vom LfS an den AN sowie an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) per Mail übermittelt.

Gefährlicher Abfall: Entsorgungsnachweis, Deckblatt

Im Deckblatt des Entsorgungsnachweises ist unter „Angaben zum Abfallerzeuger“ der Landesbetrieb für Straßenbau Saarland einzutragen.

Gefährlicher Abfall: Entsorgungsnachweis, verantwortliche Erklärung

In der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises ist im Feld „Abfallherkunft“ der Landesbetrieb für Straßenbau Saarland mit der Erzeugernummer K43E01500/2 einzutragen. Unter „Bezeichnung der Anfallstelle“ ist die Bezeichnung der Bauleistung mit der zugehörigen Projekt- und Maßnahmennummer des Landesbetriebes für Straßenbau (s. Zuschlagsschreiben) einzutragen.

Gefährlicher Abfall: Übergabe Entsorgungsnachweis und Begleitscheine an Bauüberwachung des AG

Nach behördlicher Bestätigung ist der Entsorgungsnachweis der Bauüberwachung des AG in Papierform und als PDF-Datei zu übergeben.

Wöchentlich ist der Bauüberwachung des AG eine Übersichtsliste der Begleitscheine mit Mengenangaben zu übergeben. Nach Abschluss der Entsorgung sind die Begleitscheine ausgedruckt in Papierform sowie eine Gesamtübersichtsliste der Begleitscheine mit Mengenangaben zu übergeben.

Ohne die Vorlage des Entsorgungsnachweises und der Begleitscheine erfolgt keine Vergütung der entsprechenden Leistungspositionen.

Gefährlicher Abfall: Gebühren und Kosten

Die Gebühren des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) sowie Kosten, die bei der Erstellung des Entsorgungsnachweises bzw. der Begleitscheine anfallen, sind einzukalkulieren.

Die Kosten für den Transport zur Entsorgungsstelle und die Kosten für die Entsorgung sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Die Erstschrift der Wiegescheine ist der Bauüberwachung des AG unverzüglich zu übergeben.

Die Nummer des jeweiligen Wiegescheins ist in das Bemerkungen-Feld des zugehörigen elektronischen Begleitscheins einzutragen.

Der AN hat für die erforderlichen Zwischenlagerflächen, im Umkreis des Entstehungsortes zu sorgen und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Des Weiteren sind die Abmessungen für Aufschüttungen lt. LBO §61, 12(h) einzuhalten. Dies ist in den entsprechenden LV-Positionen mit einzukalkulieren.

Eine ggf. erforderliche Haufwerks-Beprobung für die Entsorgung auf einer Deponie wird vom AG durchgeführt. Die Analysenergebnisse werden dem AN mitgeteilt. Die Beprobung (Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung) sind von fachkundigen und akkreditierten Personen und Untersuchungsstellen gemäß Deponieverordnung und LAGA durchzuführen. Die Entsorgung gemäß Beprobung ist durch den AN durchzuführen. Die LV-Positionen spiegeln zunächst das Ergebnis der Vorkundung wider. Die Haufwerks-Beprobung kann andere Ergebnisse zur Folge haben.

Gefährlicher Abfall: Teer- / andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material

Die Einstufung der Gefährlichkeit erfolgt im Saarland entsprechend der „Vollzugshilfe zur Ordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)“ (LUA Saarland, Januar 2011). Gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 170301*) liegt nach dieser Vollzugshilfe vor, wenn der PAK-Gehalt > 100 mg/kg beträgt.

Abweichend hiervon liegt gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 170301*) im Sinne dieses Bauvertrages vor, wenn der PAK-Gehalt > 25 mg/kg beträgt.

3 Entsorgung von nicht gefährlichem Abfall

Nicht gefährlicher Abfall: Allgemeines

Schutz- und Verpackungsmaterialien verbleiben im Besitz des Bieters und sind abzufahren und sofern nicht wiederverwendbar fachgerecht zu entsorgen. Kosten hierfür sind in die LV-Positionen einzukalkulieren.

3.7 Winterbau:

Entfällt

3.8 Beweissicherung:

Kritische Bereiche werden zur Beweissicherung zwischen AG und AN in einer Fotodokumentation vor Ausführungsbeginn festgehalten

3.9 Sicherungsmaßnahmen:

Bei der Planung der Baustelleneinrichtung und Bauausführung ist u.a. auf folgendes zu achten:

Die eingesetzten Baumaschinen müssen dem aktuellen Stand der Schallminderungstechnik entsprechen.

Anordnungen gemäß Baustellenverordnung

Die Baustelle unterliegt der Baustellenverordnung von 1998. Alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen sind darüber hinaus unter voller eigener Verantwortung

zu ergreifen, zuverlässig und solide durchzuführen, laufend zu unterhalten, soweit vorhanden unbedingt zu belassen und ggf. zu vervollständigen. Schutzeinrichtungen, Geräte und Maschinen usw.

müssen den Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften der BG und der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

Vor Baubeginn müssen die Formulare „Fremdfirmenunterweisung“ und „Erlaubnis-schein“ beim FB 49 angefordert und unterzeichnet werden.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):

Entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaß-Verfahren:

Soweit in den einzelnen Positionen der Leistungsbeschreibung nichts Anderes festgelegt ist, werden die in der VOB vorgesehenen Aufmaß-Verfahren angewandt. Der AN hat sich den Empfang des Materials auf Wiegescheinen von der Bauüberwachung des AG auf dem Lieferschein durch Unterschriftsvollzug bestätigen zu lassen.

3.12 Prüfungen u. Nachweise

Nach dem Einbau von technischen Anlagen u. vor der Freigabe sind diese zu prüfen, In Betrieb zunehmen u. ggfs. durch einen Prüfsachverständigen abnehmen zu lassen.

Kontroll- und Eignungsprüfungen

Für alle brandschutztechnischen Maßnahmen sind entsprechende Konformitätsbescheinigungen vorzulegen.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes (SiGe-Plan)

„Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ist zu beachten. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) wird durch den Auftraggeber (AG) bestellt. Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, den AG und den bestellten SiGeKo bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach der BaustellV vollumfänglich zu unterstützen. Der Kontakt zum SiGeKo wird durch den AN rechtzeitig vor Baubeginn hergestellt, um den Bauablauf sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Der AN stellt dem SiGeKo alle hierfür notwendigen Unterlagen (z. B. Gefährdungsbeurteilungen) unaufgefordert bereit.“.

3.14 Archäologische Funde und Baudenkmäler

Entfällt

3.15 Kampfmittel

Entfällt

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

Anlagenverzeichnis

LfS (EG, OG I, OG II, DG, Schnitt)	Bestandspläne Architektur
LfS K601 BAUZEITENPLAN	Akt. Bauzeitenplan der laufenden Baumaßnahmen
LfS BE-AUSSENFLÄCHEN	BE- und Lagermöglichkeiten am Objekt
LfS BESTANDSUNTERLAGEN AUFZUG	Montageplanung Bestand

Bei ggf. auftretenden unterschiedlichen Angaben in Plänen, Skizzen und Beschreibungen ist dies über die Vergabeplattform anzumelden. Werden Unstimmigkeiten im Zuge der Kalkulation nicht gänzlich geklärt, so gilt im Zweifelsfalle jeweils die am weitest gehende Forderung. (z.B. größter angegebener Querschnitt, höhere Materialgüte, aktuellere Bezeichnung bzw. Vorschrift)

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. beschaffende Ausführungsunterlagen

Ausführungsunterlagen:

Vom Unternehmer entsprechend den zusätzlichen technischen Vorschriften zu liefernden Unterlagen sind so rechtzeitig vor der Ausführung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, dass für den AG eine ausreichende Frist zur Prüfung bleibt. Alle sonstigen Unterlagen, die für den AG von Interesse sind, sind vor der Ausführung, spätestens jedoch vor der Abnahme in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Baustelleneinrichtung

Ein Baustelleneinrichtungsplan ist vor Ausführungsbeginn vorzulegen und abzustimmen.

Bauleitung des AN

Zur Durchführung der Maßnahme muss eine ausreichende technische Besetzung der Baustellen, mit für die jeweilige Art der Arbeiten ausreichend erfahrenen und qualifizierten Fachkräften durch den AN zu gegen sein, sodass ein reibungsloser bautechnischer und terminlicher Ablauf der Maßnahme gewährleistet ist.

Baubüro entfällt

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben
über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, bspw. Betonage-Zeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Kosten hierfür sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Sollten unvorhergesehene Arbeiten anfallen, die nur auf nach Stundenaufwand abgerechnet werden können, sind diese täglich zu dokumentieren und dem AG bzw. der örtlichen *Bauüberwachung* zu Unterzeichnung vor zu legen.

Verjährungsfristen

Es gelten die Verjährungsfristen aus den jeweils geltenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sofern unter Punkt 5 der Besonderen Vertragsbedingungen nichts anders angegeben ist.

5. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Grundlage VOB Teil B

Abrechnung nach VOB Teil C – alle Aufmaße haben gemeinsam mit der *Bauüberwachung* und dem Bauherrn zu erfolgen

5.1 Auflistungen „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (ZTV)

Vertragsbedingungen, sowie die jeweils gültige ATV DIN der Gewerke, hier

DIN 18385 – Aufzugsanlagen

5.2 „Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (EZTV) – Regelwerke

Aufzugsrichtlinie RL 2014/33/EU

Darüber hinaus gelten alle zum Ausführungszeitpunkt gültigen EN- und DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, behördliche Erlasse und Gesetze sowie die anerkannten Regeln der Technik und Auflagen der Feuerwehr.